

„Gubernator, protector et corrector“

Zum Zusammenhang der Entstehung von Orden und Kardinalprotektoraten von Orden in der lateinischen Kirche

Von Martin Faber

Das relativ geringe Interesse, das die Institution der Kardinalprotektoren in der Forschung bisher gefunden hat (und dies nicht erst seit ihrer Abschaffung im Zuge der Reformen des 2. Vatikanums), zeigt sich besonders deutlich daran, dass sich bisher niemand mit der Frage befasst hat, welche Gründe überhaupt zur Entstehung dieser Institution geführt haben. Und das, obwohl der Zeitpunkt der Entstehung ziemlich genau bekannt ist, im Gegensatz zu vielen anderen Einrichtungen, die ihren Ursprung im Mittelalter haben. Der katholischen Tradition war immer bewusst, dass der erste Protektor eines Ordens Kardinal Hugolino von Segni gewesen war, der den hl. Franz von Assisi bei der Gründung und Organisation seines Ordens unterstützt hatte und der damit als Erster eine Funktion übernahm, die dann 1223 in der Franziskanerregel festgeschrieben wurde, wo es hieß, dass die Brüder sich vom Papst immer einen Kardinal als „gubernator, protector et corrector“ erbitten sollten¹. Franziskus hatte die Erfahrung gemacht, dass seine Anhänger dazu neigten, von der ursprünglichen Lebensweise abzuweichen, und deshalb den Kardinal gebeten, mit seiner Autorität über deren Einhaltung zu wachen. Aber das erklärt nicht, warum auf eine solche Idee nicht auch schon frühere Begründer klösterlicher Lebensweisen gekommen sind, obwohl Abweichungen vom Willen der Stifter und Verfall von Klöstern schon lange zuvor in der Kirche zu beobachten waren. Und es erklärt auch nicht, warum nun im Lauf des Spätmittelalters die Einrichtung der Protektoren sich auch auf die anderen Orden ausbreitete, darunter auch auf die, die schon seit langem bestanden hatten und bis dahin ohne Protektoren ausgekommen waren.

Ich möchte im Folgenden die These darlegen, dass die Einführung der Kardinalprotektoren von Orden seit etwa 1220 mit einem grundlegenden Wandel zusammenhängt, den das abendländische Mönchtum in dieser Zeit durchmachte, nämlich der Organisation in Orden, also in überregionale Verbände von Mönchen und Klöstern mit einer gemeinsamen geistlichen

¹ S. unten Anm. 38.

Ausrichtung². Dass jeder Mönch einem Orden angehört, erscheint uns zwar leicht selbstverständlich, aber dass es das nicht ist, zeigt allein schon die Tatsache, dass die orthodoxe Kirche bis heute keine Orden kennt, obwohl das Mönchtum auch dort keineswegs homogen ist und es auch niemals war. Von daher lässt sich schon vermuten, dass die Entstehung der Orden in der lateinischen Kirche erst in die Zeit nach ihrer Trennung von der griechischen anzusetzen ist³. Zwar zog sich diese Entstehung über mehrere Jahrhunderte hin, aber gerade zur Zeit der Gründung der Franziskaner wurde der entscheidende institutionelle Schritt vollzogen, als die Leitung der Kirche es unternahm, das gesamte Mönchtum in überregionalen Verbänden zu organisieren und auf diese Weise ihre Kontrolle darüber auf eine neue Grundlage zu stellen. Da auch dieser Prozess der Entstehung von Orden bis heute keine ausführliche wissenschaftliche Darstellung erfahren hat, soll er hier zunächst zumindest skizzenhaft vorgestellt werden.

Der Anspruch der kirchlichen Hierarchie, dass das Mönchtum unter ihrer Oberaufsicht zu stehen habe, war zur Zeit des Franziskus keineswegs neu. Schon das Konzil von Chalkedon hatte 451 im Kanon 4 bestimmt, dass die Mönche einer Stadt oder eines Gebiets dem jeweiligen Bischof unterstehen sollten⁴. Der Hintergrund dieser Bestimmung war der enorme Einfluss, den die Mönche in den christologischen Streitigkeiten erlangt hatten, die auf dem Konzil entschieden werden sollten. Die Lehre von der einen, göttlichen Natur in Christus (Monophysitismus), die dann als häretisch verurteilt wurde, wurde vor allem von Mönchen vertreten, und auf deren Unterwerfung unter die Entscheidung des Konzils konnte man nur hoffen, wenn klar war, dass sie ebenso wie alle anderen Christen letztlich den Bischöfen als den Vorstehern der Gesamtkirche unterstanden⁵.

Doch in diesem Kanon war eben nur von der Unterstellung der Mönche unter die Bischöfe die Rede, nicht von der der Orden unter den Papst. Eine solche Aufsichtsfunktion hätten zum Einen die Päpste in Rom in dieser Zeit noch gar nicht ausüben können, weil ihre Machtstellung auch in der Kirche

² Diese Definition bezieht sich auf die gegenwärtige Fragestellung. Die Definition von religiösen Orden ist ansonsten keineswegs einheitlich. Während das *Lexikon für Theologie und Kirche* in der älteren Ausgabe als Orden einen „klösterlichen Verband, in dem feierliche Gelübde ... abgelegt werden“, bezeichnete (Bd. 7 von 1962, 1197), sind Orden nach der neuen Ausgabe des LThK nur „organisierte Verbände geistlicher Gemeinschaften“ (Bd. 7 von 1998, 1091), eine Definition, die m. E. zu weit gefasst ist.

³ Wobei hier vernachlässigt werden kann, dass es sich bei dieser Trennung um einen langen Prozess handelt, der in der Bannbulle des Jahres 1054 nur seinen spektakulären Höhepunkt erreichte.

⁴ „... τους δε καθ'ἐκάστην πόλιν και χώραν μονάζοντας ὑποτάθαι τῷ ἐπισκόπῳ ...“. Zit. nach Ueding (wie Anm. 5), 605.

⁵ Vgl. zu diesen Ereignissen Leo Ueding, Die Kanones von Chalkedon in ihrer Bedeutung für Mönchtum und Klerus, in: Aloys Grillmeier/Heinrich Bacht (Hrg.), Das Konzil von Chalkedon. Geschichte und Gegenwart II. Würzburg 1953, 569–676 mit reichen Erläuterungen zum Verhältnis von Bischöfen und Mönchen vor und nach diesem Konzil.

des Westens dafür noch nicht ausreichte⁶. Aber zum Zweiten stellte sich diese Frage überhaupt nicht, weil es noch gar keine Orden gab. Zwar war das Mönchtum damals auch schon ins Abendland vorgedrungen, aber wie in seinen Ursprungsländern im Osten – Ägypten, Palästina und Syrien – handelte es sich dabei entweder um Eremiten, die allein lebten, oder wenn es sich – wie in den meisten Fällen – um Mönche handelte, die ein gemeinsames Leben führten, dann war ihre Organisationseinheit nur das einzelne Kloster und sollte es auch noch lange bleiben. Wenn für die folgenden Jahrhunderte von der Ausbreitung des benediktinischen Mönchtums im Westen die Rede ist, dann handelte es sich dabei eben nicht um die Ausbreitung eines vom hl. Benedikt gegründeten Ordens, sondern lediglich um die Verbreitung der auf ihn zurückgehenden Klosterregel. Diese Regel hatte sich einfach in der Praxis so bewährt, dass sie von immer mehr Klöstern übernommen wurde, so dass schließlich sogar die karolingischen Herrscher den Mönch Benedikt von Aniane gezielte Maßnahmen ergreifen ließen, um die Benediktregel als alleinige Mönchsregel im Frankenreich durchzusetzen und auf diese Weise das Klosterleben zu vereinheitlichen, was auch weitgehend gelang⁷.

Doch dabei sollte es nicht bleiben. Die Entwicklungen, die mit der zunehmenden Etablierung der Klöster verbunden waren, ihr wachsender Reichtum und ihre Verbindung mit der weltlichen Macht, führten zu einem Niedergang des Mönchsideals, der schließlich seit dem 10. Jh. Reformbewegungen auf den Plan rief, von denen die von Cluny die bedeutendste wurde. Hier erleben wir aber nun zum ersten Mal in der abendländischen Mönchsgeschichte das Phänomen, dass eine Reformbewegung sich gegen den Widerstand der Anhänger des Bestehenden durchsetzen musste, ohne dieses ganz verdrängen zu können, und dass die Anhänger der Reform dadurch zum Zusammenschluss untereinander veranlasst wurden. Die neue Regelstrenge der Cluniazenser ließ sich nur verwirklichen durch die Trennung ihrer reformierten Klöster von den nichtreformierten. In einer Urkunde von 931 erlaubte Papst Johannes XI. dem Abt Odo, andere Klöster zur Besserung in den Einflussbereich von Cluny aufzunehmen⁸. So entstand der cluniazensische Klosterverband, auf dessen Ausformung im Einzelnen wir hier nicht einzugehen brauchen.

⁶ Und auch was die griechische Kirche betrifft, aus der die überwältigende Mehrheit der Konzils Bischöfe von Chalkedon stammte, ist es bezeichnend, dass die Initiative zur Aufnahme dieses Kanons nicht von den Bischöfen ausging, sondern vom byzantinischen Kaiser. Die christologischen Auseinandersetzungen hatten ein solches Ausmaß angenommen, dass sie das ganze Reich zu spalten drohten, und so war die Kontrolle über das Mönchtum zunächst zu einer politischen Frage geworden.

⁷ Vgl. zur Entwicklung unter den Karolingern und zu den Reformen Benedikts von Aniane Die Geschichte des Christentums IV: Bischöfe, Mönche und Kaiser (642–1054), Freiburg – Basel – Wien 1994, 699–703.

⁸ „Si autem cenobium aliquod ... in sua ditione ad meliorandum suscipere consenseritis, nostram licentiam ex hoc habetis.“ Zitiert nach Harald Zimmermann (Hrg.), Papsturkunden 896–1046, Wien ²1988, Nr. 64, S. 108.

Wichtig ist aber, dass der Papst nicht nur in der gleichen Urkunde dem Kloster die Freiheit von jeder weltlichen Herrschaft zusprach⁹, sondern dass er darüber hinaus am Anfang des 11. Jhs. Cluny und die von ihm abhängigen Klöster auch im Geistlichen von der Hoheit der Bischöfe befreite¹⁰. Durch diesen Vorgang, *Exemtion* genannt, wurden die Cluniazenser zum ersten Fall eines Klosterverbands, der kirchenrechtlich nur noch dem Papst unterstand. Solche Exemtionen hatten die Päpste zwar auch schon zuvor für einzelne Klöster ausgesprochen¹¹, aber diese Politik wurde beschleunigt durch den Zusammenschluss von Klöstern über die Grenzen von Diözesen hinaus. Dadurch stellte sich nun dringlicher die Frage nach einer überdiözesanen Autorität, die die Unterstellung des Mönchtums unter die Hierarchie der Kirche weiterhin gewährleisten konnte. In diese Autorität wuchs jetzt das Papsttum hinein, umso mehr, als seit dem Ende des 11. Jhs. zunehmend die Päpste den Klöstern, denen sie die *Romana libertas* gewährten, damit drohten, dass sie ihre Privilegien wieder verlieren würden, wenn sie die Regel, zu der sie sich verpflichtet hatten, nicht beobachteten¹². So trug die Exemtion von Klöstern und Klosterverbänden wesentlich zur Stärkung der Macht der Päpste bei, während andererseits das Vorhandensein dieser Macht nun auch eine organisatorische Differenzierung des Mönchtums ermöglichte, ohne dass dadurch die Einheit der Kirche gefährdet worden wäre.

Die Entwicklung von Klosterverbänden zu fest gefügten Orden stellte sich allerdings erst bei den klösterlichen Reformbewegungen des 11. und 12. Jhs. ein, und auch hier nicht sofort. Die Kamaldulenser, Kartäuser und Prämonstratenser bildeten zunächst autonome Klöster, deren organisatorischer Zusammenschluss erst später erfolgte, nachdem zwei Entwicklungen dafür die Voraussetzungen geschaffen hatten: die gregorianische Reform in der Kirche und die Entstehung des zentralistisch organisierten Zisterzienserordens.

Die gregorianische Reform richtete sich zwar zunächst auf die Befreiung der Bischöfe und des Weltklerus von den Einflüssen weltlicher Gewalt, aber sie wurde in Gang gesetzt von Päpsten und Kardinälen, die in ihrer Mehrheit ehemalige Mönche waren und das Vorbild ihrer Klosterverbände vor Augen hatten. Sie kamen zunächst vor allem aus den Klöstern Cluny und Montecassino¹³, aber ab etwa 1120 wurden an der Kurie die Vertreter des traditionellen benediktinischen Mönchtums zusehends abgelöst von Angehörigen neuer mönchischer Gruppen, vor allem von den Zisterziensern.

Auch die Zisterzienser verstanden sich als eine Bewegung zur Klosterreform auf der Grundlage der Benediktregel, was sich daran zeigte, dass ihr

⁹ „Itaque sit illud monasterium cum omnibus rebus ... liberum a dominatu cuiuscunque regis aut episcopi sive comitis aut cuiuslibet ex propinquis ipsius Uuilelmi.“ (ebd., 107).

¹⁰ Herbert E. J. Cowdrey, *The Cluniacs and the Gregorian Reform*, Oxford 1970, 7.

¹¹ Vgl. Willy Szaivert, Die Entstehung und Entwicklung der Klosterexemtion bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts, in: *MÖIG* 59 (1951) 265–298.

¹² Ian Stuart Robinson, *The Papacy 1073–1198. Continuity and innovation*, Cambridge u.a. 1990, 236–238.

¹³ Robinson (wie Anm. 12), 211–214.

größter Vertreter, Bernhard von Clairvaux, noch einmal dazu neigte, mit dem ihm eigenen Pathos die Lebensweise seines Klostersverbands als das wahre und einzige Mönchtum hinzustellen. Aber tatsächlich waren die Zisterzienser gerade deshalb besonders um ihren Zusammenhalt bemüht, weil die Vielfalt der mönchischen Lebensweisen inzwischen eine unabänderliche Tatsache war und man die eigene Weise nur behaupten konnte, wenn man sich überregional organisierte. Wie die Cluniazenser erhielten auch die Zisterzienser ihren Namen von ihrer ersten Abtei, Citeaux, die zur Mutter einer Klosterfamilie wurde. Nur bemühten sich die Gründer der Zisterzienser nun von Anfang an viel zielstrebig und systematischer darum, dass diese Familie sich ausbreitete und dabei einig blieb. Zwar sollte noch immer jede Abtei grundsätzlich selbstständig bleiben, sie wurde aber eingebunden in ein Filiationssystem, bei dem die Tochtergründungen vom Abt des Mutterklosters regelmäßig visitiert wurden. Und außerdem sollten sich alle Zisterzienseräbte in jedem Jahr in Citeaux versammeln und über die gemeinsamen Angelegenheiten beraten. Damit war die Institution des Generalkapitels entstanden, die schnell auch in anderen Klosterverbänden eingeführt wurde¹⁴. Bei den Kamaldulensern, Kartäusern und Prämonstratensern führten die Päpste im Lauf des 12. Jhs. Zentralisierungsmaßnahmen durch¹⁵, was letztlich dazu führte, dass auch sie sich zu Orden entwickelten. Und das Vorbild der Zisterzienser bei der Einführung der Generalkapitel wurde bald ein allgemeines und trug wesentlich zur Entstehung des Ordenssystems in der katholischen Kirche bei¹⁶.

Dessen Geburtsstunde schlug im Jahr 1215 beim 4. Laterankonzil. Vielen Konzilsvätern wird die Tragweite ihres Vorgehens nicht bewusst gewesen sein, als sie in Kanon 13 Maßnahmen beschlossen, um einer übergroßen Verschiedenheit im Mönchtum entgegenzutreten. Weil das zur Verwirrung in der Kirche führe, legten sie fest, dass keine neuen klösterlichen Lebensweisen mehr eingeführt werden sollten. Wer künftig ein solches Leben führen wolle, der solle sich einer der genehmigten Weisen anschließen, und wer dafür ein Haus gründen wolle, solle die Regel von einer solchen genehmigten Weise nehmen¹⁷.

¹⁴ Sogar die Cluniazenser führten Ordenskapitel ein. Vgl. zur Ausbreitung der zisterziensischen Strukturen Florent Cygler, *Ausformung und Kodifizierung des Ordensrechts vom 12. bis 14. Jahrhundert. Strukturelle Beobachtungen zu den Cisterziensern, Prämonstratensern, Kartäusern und Cluniazensern*, in: Gert Melville (Hrg.), *De ordine vitae. Zu Normvorstellungen, Organisationsformen und Schriftgebrauch im mittelalterlichen Ordenswesen*, Münster 1996, 6–58, bes. 9–13.

¹⁵ Vgl. Robinson (wie Anm. 12), 239. Zur Zentralisierung bei den Kamaldulensern s. das Zitat aus einer Bulle Papst Paschalis' II. von 1113 in Anm. 22.

¹⁶ Zur Entstehung von Klosterverbänden im Mittelalter und ihrer Institutionalisierung als Orden vgl. auch Klaus Schreiner, *Dauer, Niedergang und Erneuerung klösterlicher Observanz im hoch- und spätmittelalterlichen Mönchtum. Krisen, Reform- und Institutionalisierungsprobleme in der Sicht und Deutung betroffener Zeitgenossen*, in: Gert Melville (Hrg.), *Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde*. Köln – Weimar – Wien 1992, 295–341.

¹⁷ „Ne nimia religionum diversitas gravem in ecclesia Dei confusionem inducat, firmiter prohibemus, ne quis de caetero novam religionem inveniat, sed quicumque

Der Text dieses Kanons ist außerordentlich schwer zu interpretieren und nur richtig zu verstehen, wenn man ihn im Zusammenhang mit den Entwicklungen sieht, die sich in dieser Zeit im Mönchtum abspielten¹⁸. Wichtig ist zunächst, dass hier weder von Orden noch von Klöstern die Rede ist, sondern von *religio*. Das war zwar ein traditioneller Begriff für das Mönchsleben, der aber in der letzten Zeit einen gewissen Bedeutungswandel erfahren hatte und sich nun nicht mehr nur auf Mönche bezog, sondern auch auf Regularkanoniker, zu denen man auch die Mitglieder der Ritter- und Hospitalorden zählte, die im 12. Jh. entstanden waren. Das entscheidende Merkmal war nun das Ablegen von ewigen Gelübden auf die drei evangelischen Räte in Verbindung mit dem Leben nach einer Regel, unabhängig davon, ob jemand Priester war oder Laie. Auf diese Weise wurden die *religiosi* abgegrenzt von den zahlreichen anderen Gruppen, die sich damals mit dem Ziel einer religiösen Lebensführung gebildet hatten¹⁹. Die Notwendigkeit einer solchen Abgrenzung hatte sich im Pontifikat des Konzilspapstes Innozenz III. immer deutlicher herausgestellt, und damit wurde *religiosi* zur Bezeichnung für die Gruppe, für die sich später im Deutschen der Begriff *Ordensleute* einbürgerte.

Dem Kanon 13 liegt nach seinem Text zunächst einmal eine einschränkende Absicht zugrunde, indem er die Einführung neuer Formen von *religio* verbietet. Doch das wurde in der Folgezeit nicht eingehalten²⁰, stattdessen wurde der Kanon zum Ausgangspunkt eines neuen kirchenrechtlichen Umgangs mit dem, was man von nun an *das Ordensleben* nennen kann.

Denn mit ihm hatte das Konzil ja eine Vielfalt von klösterlichen Lebensweisen als grundsätzlich legitim anerkannt, dabei aber den Anspruch erhoben, dass diese Vielfalt der Aufsicht und der Regelung durch die Gesamtkirche unterliege. Jeder Mönch und jedes Kloster musste in Zukunft nach einer genehmigten Lebensweise leben, und die Genehmigung oblag, auch wenn das hier nicht ausdrücklich ausgesprochen wurde, dem Papst. Die Genehmigung von Klosterregeln und von Gewohnheiten (*consuetudines*) überregionaler Verbände von Klöstern war seit langem Sache der Päpste gewesen, die als Einzige dafür in Frage kamen, weil Konzilien ja nur selten zusammentreten konnten. Klöster, die nicht als ganze exemt waren, unterstanden nun zwar

voluerit ad religionem converti, unam de approbatis assumat. Similiter, qui voluerit religiosam domum fundare de novo, regulam et institutionem accipiat de religionibus approbatis.“ (zit. nach Joseph Wohlmuth [Hrg.], Dekrete der ökumenischen Konzilien II: Konzilien des Mittelalters, Paderborn u.a. 2000, 242).

¹⁸ Vgl. zum Folgenden Michele Maccarone, *Riforma e sviluppo della vita religiosa con Innocenzo III.*, in: RSCI 16 (1962) 29–72.

¹⁹ Ebd., 62–64.

²⁰ Ein Zeugnis für die Änderung der Praxis und die Anpassung der Theorie an sie ist der Kanon 23 des Zweiten Konzils von Lyon von 1274, der zwar den Kanon 13 des 4. Lateranums zunächst bestätigt, dann aber nur die Orden für aufgelöst erklärt, die sich seitdem gebildet, aber keine Bestätigung des Apostolischen Stuhls erlangt haben. Dagegen werden nicht nur die Dominikaner und Franziskaner, sondern auch die Karmeliter und Augustinereremiten ausdrücklich in ihrer Existenz bestätigt (Dekrete [wie Anm. 17], 326). Vgl. Thomson (wie Anm. 42), 33.

weiterhin der Aufsicht des jeweiligen Diözesanbischofs, der aber auch dabei gebunden war an die Richtlinien für das Mönchsleben, die sich bisher in der Kirche entwickelt hatten und die von den Päpsten weiterentwickelt wurden. Das Prinzip der Exemption wurde somit zumindest im Hinblick auf die klösterliche Lebensweise ein allgemeines, allerdings ging es dabei primär auch nicht mehr um die *Freiheit* von Klöstern, sondern um die Regelung ihrer Angelegenheiten auf überregionaler Ebene. Die Aufsicht der kirchlichen Hierarchie über das Mönchsleben, die in Chalkedon grundgelegt worden war, verschob sich nun endgültig von den Bischöfen zu den Päpsten, und auch die Organisation des Mönchslebens wurde jetzt allgemein den neuen Verhältnissen angepasst.

Denn der Kanon 12 desselben 4. Laterankonzils bestimmte, dass in Zukunft die Äbte oder Prioren eines Gebiets alle drei Jahre zu einem gemeinsamen Kapitel zusammenkommen sollten. Dabei sollten sie in der ersten Zeit jeweils zwei Zisterzienseräbte hinzuziehen, die ihnen mit Rat und Hilfe beistehen könnten, weil sie in der Durchführung solcher Kapitel eine lange Erfahrung hätten²¹. Die Zisterzienser hatten ja die Einrichtung des Ordenskapitels erfunden, die wesentlich zum Zusammenhalt ihres Klostersverbands beitrug und dazu, dass dieser Verband als *ordo* begriffen wurde, wie es auch dieser Kanon formulierte. Der Begriff des *ordo* hatte ursprünglich nur die Lebensweise nach einer Regel bezeichnet, seit einiger Zeit wurde aber auch die Gesamtheit von Klöstern mit derselben Regel so genannt. Die Vorschrift des Konzils, dass auch diejenigen Äbte, bei denen das bisher nicht üblich gewesen war, sich nun regelmäßig zu Kapiteln versammeln sollten, war ein entscheidender Schritt auf dem Weg, alle *religiosi* in verschiedene Orden zu unterteilen und zu organisieren²².

Dieser Kanon entsprach genau den Wünschen Innozenz' III. Waren die Regelungen für das Mönchsleben beim Konzil von Chalkedon noch auf

²¹ „In singulis regnis sive provinciis fiat de triennio in triennium, salvo iure dioecesanorum pontificum, commune capitulum abbatum atque priorum abbates proprios non habentium, qui non consueverunt tale capitulum celebrare. ... Advocent autem caritative in huius novitatis primordiis duos Cisterciensis ordinis abbates vicinos, ad praestandum sibi consilium et auxilium opportunum, cum sint in huiusmodi capitulis celebrandis ex longa consuetudine plenius informati.“ (Dekrete [wie Anm. 17], 240–242).

²² Ein Beispiel für diese in Einzelfällen schon seit längerem verfolgte Politik der Päpste und für die zeitgenössische Unterscheidung der Begriffe *religio*, *congregatio* und *ordo* findet sich in der Bulle, mit der 1113 Papst Paschalis II. den Zusammenschluss der kamaldulensischen Klöster bestätigte und sie zu einer einheitlichen Körperschaft verband: „Nostris siquidem temporibus Camaldulensis eremi sive coenobii religio adeo aucta est, adeo abundavit, ut congregationes diversae in unam congregationem Dei gratia convenirent, et loca plurima disciplinam unam, ordinem unum et unum regimen, tanquam corde et una anima continerent. ... Haec igitur omnia ... statuimus, et apostolicae sedis auctoritate sancimus, tanquam corpus unum sub uno capite, id est sub priore Camaldulensis eremi temporibus perpetuis permanere, et in illius disciplinae observatione, sub illo, inquam, priore, qui ab ipsius congregationis abbatibus sive prioribus et ab eremiticis regulariter electus praestante Domino fuerit.“ (PL 163, 330f.). – Zum Verhältnis von *religio* und *ordo* s. auch Grundmann (wie Anm. 28), 199f.

Vorschlag des Kaisers beschlossen worden²³, so war es nun eindeutig der Papst, der die Initiative auf diesem Gebiet hatte. Er und seine Vorgänger hatten schon in den Jahren zuvor gewisse Schritte unternommen, die darauf abzielten, die verschiedenen Formen des Mönchtums der Kontrolle des Apostolischen Stuhls zu unterwerfen²⁴. Dabei hatten sie sich aber noch auf einzelne Klöster und Länder beschränkt, doch nun bezog sich die Vorschrift des Konzils, Kapitel abzuhalten, auf alle Religiösen in der ganzen Welt.

Andererseits sollten jetzt offensichtlich nicht mehr, wie Innozenz zuvor geplant hatte, die Äbte *aller* Klöster eines Gebiets zu einer Versammlung zusammenkommen, sondern getrennt nach ihren jeweiligen *ordines*. Nur so kann man eigentlich die Bestimmung interpretieren, dass jeweils zwei Äbte aus dem *cisterciensis ordo* hinzugezogen werden sollten. Dass von der Unterteilung in Orden hier noch nicht ausdrücklich die Rede war, hängt möglicherweise damit zusammen, dass das Ordenssystem noch nicht allgemein ausgebildet war. Das zeigt sich auch daran, dass als territoriale Einheit für die Gebietskapitel (von Generalkapiteln ist hier gar nicht die Rede) *regna et provinciae* vorgesehen sind, also weltliche Territorien, dass man also noch nicht eigene Ordensprovinzen zugrunde legen konnte, wie sie später üblich wurden. Immerhin sollten die Kapitel aber nun von Äbten aus den Orden selbst geleitet werden, während Innozenz zuvor noch Bischöfe als Leiter von Mönchsversammlungen vorgesehen hatte.

Um diesen Kanon durchzuführen, musste nun aber festgelegt werden, welche Klöster jeweils ihre Äbte zu einem gemeinsamen Kapitel schicken sollten. Bei den Zisterziensern war der Fall klar, und auch von den anderen, schon bestehenden Klosterverbänden hatten viele die Institution des Kapitels ja bereits eingeführt. Aber die Verallgemeinerung des Prinzips machte es jetzt erforderlich, dass *alle* Klöster in Verbänden zusammengeschlossen wurden. Das stieß zwar zunächst vielerorts auf erheblichen Widerstand, aber die Päpste und die Kurie widmeten sich dieser Aufgabe in den folgenden Jahrzehnten mit großer Energie und schufen dabei das uns heute bekannte System der Gliederung des lateinischen Mönchtums in verschiedene Orden.

Zur Grundlage dieser Zusammenschlüsse wurde aber nicht, wie man nach dem Kanon 13 annehmen könnte, die Gemeinsamkeit einer Regel. Schon die Kämpfe um die Observanz der Benediktregel hatten ja gezeigt, dass unterschiedliche Auslegungen einer Regel eine organisatorische Trennung unvermeidlich machen konnten, und so wurde zur Grundlage der Bildung von Orden der faktische organisatorische Zusammenschluss von Klöstern, die zumindest einer gemeinsamen Regel folgten, aber von Fall zu Fall auch noch zusätzliche Gemeinsamkeiten besitzen konnten. Somit war schon klar, dass das Verbot neuer Mönchsregeln nicht die Entstehung neuer Orden verhindern musste. Ein und dieselbe Regel konnte nach unterschiedlichen Richtlinien befolgt werden, und auch die Art des Zusammenschlusses konnte bei den einzelnen Orden sehr verschieden aussehen.

Zudem trat gerade in dieser Zeit eine Entwicklung auf den Plan, die der Ausfaltung des Ordenswesens eine ganz neue Dynamik verlieh, und die uns

²³ S. Anm. 6.

²⁴ Vgl. dazu Maccarone (wie Anm. 18), 30–34.

auf unser eigentliches Problem, die Kardinalprotektorate, hinführt: die Entstehung der Bettelorden. Die wichtigsten Impulse ergaben sich dabei durch die Einführung einer gänzlich neuen organisatorischen Struktur der Gemeinschaften. Ungeachtet aller sonstigen Unterschiede bildeten sowohl die Franziskaner als auch die Dominikaner den neuen Typ des Personenverbandsordens aus, bei dem der einzelne Mönch nicht mehr an ein Kloster gebunden war, sondern von vornherein in den Gesamtorden eintrat und damit nicht mehr einem Abt unterstand, sondern dem General- und dem Provinzoberen. Somit waren nach den Klöstern nun auch die einzelnen Mönche in überregionale und damit auch überdiözesane Strukturen eingebunden. Ein einzelner Bischof konnte schwerlich noch eine Autorität über einen Ordensoberen haben, dessen eigene Autorität sich auf die Mitglieder seines Ordens in vielen Bistümern erstreckte. Das konnten nur noch der Papst und die Kurie in Rom, und dort bildeten sich nun immer stärker die Einrichtungen und Verfahren aus, mit denen das Papsttum die Aufsicht über das Ordenswesen wahrnahm.

Zu einem wichtigen Element dabei sollte die Institution des Kardinalprotektors werden, die – wie schon erwähnt – der Tradition nach²⁵ zuerst bei den Franziskanern eingeführt wurde. Es heißt, Franz von Assisi habe 1220 nach seiner Rückkehr aus dem Heiligen Land festgestellt, dass inzwischen seine Vertreter in Italien in der Gemeinschaft seiner Brüder Neuerungen eingeführt hatten, die nicht seinen Vorstellungen entsprachen. Daraufhin bat er Papst Honorius III., den Kardinal Hugolino von Segni zum Protektor seiner Bewegung (die man damals noch nicht einen Orden nennen konnte) zu ernennen, damit er über die Einhaltung des Ideals wache.

Allerdings ist dieser Vorgang in der jüngeren Historiographie auch ganz anders interpretiert worden. Der Franziskus-Biograf Paul Sabatier hat als Erster die These vertreten, Hugolinos Einstellung sei den Intentionen des *poverello* ganz entgegengesetzt gewesen²⁶. Der naive Franziskus habe sich nur nicht wehren können, als der machtbewusste Kardinal die freie, nur dem Evangelium verpflichtete Gemeinschaft seiner Brüder in einen von Regeln eingezwängten, hierarchisch aufgebauten Orden verwandelt und diesen der Aufsicht der Kurie unterstellt habe. Der Höhepunkt dieser Entwicklung sei 1230 die Bulle „Quo elongati“ gewesen, in der Hugolino, inzwischen Papst Gregor IX., erklärt hatte, das Testament des Franziskus sei für die Franziskaner nicht bindend. Sabatiers These ist neuerdings von Helmut Feld wieder vertreten worden²⁷, und so stellt sich die Frage, ob es sich bei den Kardinalprotektoren um eine Institution handelt, die nicht nur die Franziskaner, sondern möglicherweise auch andere religiöse Bewegungen von ihren ursprünglichen Intentionen abgebracht hat.

²⁵ Es ist nicht positiv gesichert, dass es nicht auch schon zuvor Ordensprotektoren gab. Vgl. Dominique Bouix, *Tractatus de iure regularium* II, Paris 1857, 167 und Stephen L. Forte, *The Cardinal-Protector of the Dominican Order*, Rom 1959, 9, Anm. 3; vgl. außerdem unten S. 36.

²⁶ Paul Sabatier, *Leben des Heiligen Franz von Assisi*, Zürich 1919.

²⁷ Helmut Feld, *Franziskus von Assisi und seine Bewegung*, Darmstadt 1994, 319–351.

Tatsächlich hatte Franz von Assisi zunächst überhaupt nicht daran gedacht, einen Orden zu gründen. Er fühlte sich dazu berufen, in der Nachfolge Christi umherzuwandern und in Armut das Evangelium zu predigen, und er war der Ansicht, dass es dazu außer dem Evangelium selbst keiner weiteren Regeln bedürfe. Aber als sich ihm immer mehr Menschen anschlossen, die dauerhaft in Kontakt mit ihrem geistlichen Lehrer bleiben wollten, war er bald mit der Frage konfrontiert, was denn aus den von ihm Bekehrten werden sollte. Dass eine solche Entwicklung zu Schwierigkeiten führen konnte, hatten die Erfahrungen der vorausgegangenen Jahre gezeigt. Denn Franziskus war beileibe nicht der Erste, der sich von den Stellen im Evangelium hatte inspirieren lassen, in denen Jesus dazu aufruft, alles aufzugeben, um ihm nachzufolgen. Man hat von der *religiösen Armutsbewegung* gesprochen, die sich etwa seit dem Beginn des 12. Jhs. entwickelte und eine Reaktion war auf den Reichtum, der sich in den Städten ansammelte, und auf die Verweltlichung des Klerus und der Klöster, die sich mittlerweile etabliert hatten und von festen Einkünften lebten²⁸. Schon die Klosterreform der Zisterzienser und die häretische Bewegung der Katharer hatten auf die Armut besonderen Nachdruck gelegt, aber zur entscheidenden Erfahrung, die den Umgang mit den Bettelorden bestimmte, wurden für die Kirche die Waldenser.

Der Lyoner Kaufmann Petrus Waldes und seine Gefährten hatten zunächst beim 3. Laterankonzil 1179 die Zustimmung dafür erhalten, von Ort zu Ort zu ziehen und das Evangelium zu predigen. Dabei wollten sie gemäß der Weisung Jesu an die Apostel²⁹ in Armut leben, doch das brachte sie sehr schnell in Konflikt mit vielen Klerikern und Mönchen, denen die Waldenser vorwarfen, reich geworden zu sein, und denen sie nach einiger Zeit vollends das Recht absprachen, die Sakramente zu spenden. Das führte dazu, dass sie als Häretiker verurteilt und verfolgt wurden, obwohl das Ziel ihrer Predigt ursprünglich gerade die Bekehrung der häretischen Katharer gewesen war.

Andererseits hatte aber gerade der ursprüngliche Erfolg der Waldenserpredigt viele in der Kirche erkennen lassen, wie wertvoll solche Bewegungen sein konnten. Die hohe Motivation derer, die die Aufforderung des Evangeliums radikal ernst nahmen, alles zu verlassen, um Christus nachzufolgen, führte nicht nur zu deren persönlicher Heiligung, sondern durch ihre Tätigkeit als Prediger auch zu einer immensen Breitenwirkung, die der Kirche neue Glaubwürdigkeit im Kampf gegen die Häresie brachte und überall christliches Bewusstsein weckte oder stärkte.

Das war auch die Einsicht des Mannes, der im Jahr 1198 den Stuhl Petri bestieg, des Kardinals Lothar von Segni, der sich als Papst Innozenz III. nannte und der das Papsttum auf den Höhepunkt seiner Macht führen sollte, nicht zuletzt auch durch den Kurswechsel, den er im Umgang mit der Armutsbewegung vollzog. Innozenz hatte deren Wert voll erkannt. Das Problem war nur, die armen Wanderprediger davon abzuhalten zu behaupten, alle Priester

²⁸ Vgl. dazu Herbert Grundmann, *Religiöse Bewegungen im Mittelalter*. Untersuchungen über die geschichtlichen Zusammenhänge zwischen der Ketzerei, den Bettelorden und der religiösen Frauenbewegung im 12. und 13. Jahrhundert und über die geschichtlichen Grundlagen der deutschen Mystik, Darmstadt 1961.

²⁹ Mt 10, 1–16, vgl. Lk 9, 1–6.

und Mönche oder gar alle Christen müssten so leben wie sie. Wenn das gelang, war Innozenz bereit, solche armen Prediger nicht nur grundsätzlich zuzulassen, sondern ihnen auch überall ihre Tätigkeit zu ermöglichen.

Und zu diesem Zweck bot sich nun die bereits bestehende Form des Lebens in einem *ordo* an, bei der sich Christen durch Gelübde ausdrücklich auf bestimmte Lebensregeln verpflichteten, ohne dass dadurch andere Christen ebenfalls an diese Regeln gebunden waren. Das hatte seinen Ausgang im Grunde schon bei der Entstehung des Mönchtums in der Spätantike genommen, aber erst in den letzten Jahrhunderten hatte sich – wie wir sahen – im abendländischen Mönchtum die Vorstellung durchgesetzt, dass es verschiedene Formen religiösen Lebens nach Regeln geben könne und dass es zur Kompetenz des Papstes gehöre, solche Regeln und die durch sie begründeten *ordines* zu genehmigen.

Doch bisher waren die Päpste in diesem Bereich nur reaktiv tätig geworden. Sie hatten viele der Bewegungen, die seit dem 10. Jh. das Mönchtum zu reformieren bemüht waren, unterstützt, indem sie ihre Lebensweise und Regeln genehmigten und sie vor dem Einfluss von Bischöfen und weltlichen Gewalten, aber auch der Klöster alter Ordnung schützten. Nun aber begann das Papsttum, bei der Gründung von Orden selbst aktiv zu werden³⁰ bzw. – um es korrekter auszudrücken – bestehende religiöse Bewegungen gezielt als Orden zu organisieren³¹.

Das begann mit den Humiliaten, einer in Oberitalien verbreiteten Armutsbewegung, die 1184 gemeinsam mit den Waldensern als Häretiker verurteilt worden waren, die Innozenz aber 1201 wieder in die Kirche aufnahm, indem er ihnen eine feste Lebensregel gab. Predigen durften sie allerdings nur bei den Versammlungen ihrer eigenen Gemeinschaft, wobei sie sich auf den Bereich sittlicher Ermahnung beschränken sollten und dogmatische Fragen nicht berühren durften. Doch schon 1208 ging Innozenz weiter, als er eine Gruppe von Waldensern, die zur Rückkehr in die katholische Kirche bereit waren, unter dem Namen der *Katholischen Armen* wieder aufnahm. Auch sie mussten die Autorität der Hierarchie anerkennen, ebenso das alleinige Recht der geweihten Priester, die Sakramente zu spenden, unabhängig von ihrer moralischen Würdigkeit. Aber anders als bei den sesshaften Humiliaten wurde ihnen auch das Recht zur Wanderpredigt zugestanden und dies summarisch für alle Mitglieder der Gemeinschaft durch päpstliche Vollmacht. Wenn sich nun einzelne Bischöfe beim Papst beschwerten, die *Katholischen Armen* benähmen sich nach ihrer Anerkennung durch die Kirche immer noch genauso wie die Waldenser, mahnte Innozenz sie zu Vorsicht und Milde, um das Unkraut nicht mit dem Weizen auszureißen.

³⁰ „... si affermava ... il nuovo principio che la legislazione canonica sui religiosi era competenza della Sede apostolica, non più lasciata unicamente alla vigilanza dei vescovi diocesani, e pertanto la Curia passava dalla semplice protezione accordata alle case religiose nei secoli precedenti, e anche dalla approvazione concessa dai papi del sec. XII ai nuovi Ordini e Congregazioni, ad un diretto intervento ed a una propria elaborazione dell'ordinamento e della disciplina dei religiosi.“ (Maccarone [wie Anm. 18], 51).

³¹ Vgl. zum Folgenden vor allem Grundmann (wie Anm. 28), 70–127.

Aber in diesem Fall blieben seine Bemühungen letztlich noch vergeblich. Die *Katholischen Armen* wurden weiter verfolgt, verloren an Bedeutung, und die Reste ihrer Bewegung wurden in der Mitte des 13. Jhs. in andere Orden überführt, deren Strukturen sich mittlerweile als dauerhafter erwiesen hatten. Die Humiliaten existierten zwar noch länger, aber auch sie standen bald im Schatten von zwei neuen Bewegungen, deren Konzeption sich als wesentlich zukunftsreicher erwies: der Dominikaner und der Franziskaner. In ihnen fanden die Bemühungen Innozenz' III. um die Integration der Armutsbewegung in die Kirche ihre endgültige Gestalt, und ihre Organisation als *Bettelorden* (*ordines mendicantes*) führte zu einer revolutionären Entwicklung in der Geschichte des abendländischen Mönchtums.

Wir werden uns hier im Folgenden auf die Entwicklung bei den Franziskanern konzentrieren, zum einen, weil bei ihnen das Ideal der Armut im Zentrum stand, während für den hl. Dominikus die Armut vor allem ein Mittel war, um der Predigt gegen die Ketzer Glaubwürdigkeit zu verleihen. Zum anderen waren es die Franziskaner, bei denen zuerst die Institution des Kardinalprotektors eingeführt wurde, für deren Entstehung wir hier den Grund suchen. Und wir werden feststellen, dass dieser Grund genau mit der gerade skizzierten Entwicklung zusammenhängt: der Integration der Armutsbewegung in die Kirche durch ihre Organisation in Orden.

Es war wohl im Jahr 1210, als Franz von Assisi zum ersten Mal mit einigen Gefährten nach Rom kam und Innozenz III. um Erlaubnis bat, als Wanderprediger das Evangelium zu verkünden und dabei in völliger Armut zu leben. Man kann fragen, inwieweit er sich dabei dessen bewusst war, dass in den Jahrzehnten zuvor schon viele andere ähnliche Wege zu gehen versucht hatten, und ob ihm vielleicht das Schicksal der Waldenser als warnendes Beispiel vor Augen stand und er es bewusst zu vermeiden suchte. Aber ob es nun eine reflektierte Einsicht in die Gefährlichkeit war, den eigenen Weg absolut zu setzen, oder einfach nur die Tugend der Demut, jedenfalls unterschied er sich von den meisten seiner Vorgänger in der Armutsbewegung von Anfang an durch eine entschiedene Kirchlichkeit, für die die Unterstellung unter die Hierarchie ein unbedingtes Gebot war. Und das machte ihn in besonderer Weise geeignet für die Pläne Innozenz' III., der Armutsbewegung einen festen Platz in der Kirche zu geben.

Die Entwicklung der von Franziskus angestoßenen Bewegung zu einem Orden ist oft beschrieben worden³², und über ihre Einzelheiten gibt es immer noch unterschiedliche Auffassungen. Fest steht, dass zunächst weder Franziskus noch die Kurie die Gründung eines Ordens planten. Franziskus war – wie gesagt – der Meinung, dass ihm und seinen Brüdern als Richtschnur das Evangelium genüge und es keiner Ordensregeln bedürfe, und an der Kurie wollte man erst einmal abwarten, wie sich die Gemeinschaft entwickelte, und war dann eher geneigt, ihnen zum Anschluss an eine der bestehenden Formen mönchischen Lebens zu raten. Damit aber stieß man auf den entschiedenen Widerstand des Franziskus, der zwar das Mönchtum in seiner bisherigen Form

³² Vgl. z. B. John Moorman, *A history of the Franciscan Order. From its origins to the year 1517*, Oxford 1968.

akzeptierte, aber selbst entschlossen war, einen anderen Weg zu gehen, und sich damit schließlich durchsetzte. Die Lebensweise seiner Gemeinschaft wurde von den Päpsten als eine neue *religio* akzeptiert, dabei allerdings die Mitglieder der Gemeinschaft darauf verpflichtet, die drei Mönchsgelübde abzulegen und Franziskus als ihrem Haupt Gehorsam zu leisten, der seinerseits zum Gehorsam gegenüber dem Apostolischen Stuhl verpflichtet war.

Wie schon angedeutet, ist das Verhältnis des Franziskus zu Kardinal Hugolino, der dann zum ersten Protektor der Franziskaner wurde, bis heute umstritten³³. Sicher ist, dass Hugolino auf die Ausgestaltung des Ordens und seiner Regel Einfluss nahm und dabei Dinge einführte, die nicht den ursprünglichen Vorstellungen des Franziskus entsprachen. Die Frage ist aber, ob Franziskus sich dabei manipulieren ließ und die Neuerungen nur resigniert hinnehmen musste oder ob er ihnen letztlich selbst zustimmte, weil er einsah, dass die gewandelten Verhältnisse eine straffere Organisation notwendig machten und der Kardinal deshalb mit seinen Bestrebungen Recht hatte. Da die Quellen zu dieser Frage schweigen oder von modernen Autoren gegebenenfalls als parteilich angesehen werden, ist es entscheidend, welche Vorstellung man von den grundsätzlichen Zielen der beiden Männer und davon hat, wie sie sich zu den tatsächlichen Verhältnissen stellten, in denen sie sich befanden oder in die sie hineingerieten.

Es war vor allem das rasche Wachstum seiner Bewegung, das Franziskus vor Probleme stellte, die er nicht vorausgesehen hatte. Je mehr Männer sich ihm als Brüder anschlossen, umso weniger konnten sie alle gemeinsam als Wanderprediger umherziehen. Sie mussten sich auf verschiedenen Städte und Regionen verteilen und dafür Absprachen treffen, und um dann den Kontakt untereinander nicht zu verlieren, mussten sie geeignete Maßnahmen ergreifen. So trafen sich zunächst alle Brüder regelmäßig in Assisi und schufen dabei im Lauf der Zeit dauerhafte Organisationsstrukturen, an deren Weiterentwicklung später auch Hugolino beteiligt war, der als Protektor selbst regelmäßig zu diesen Treffen kam, aus denen sich dann die Ordenskapitel entwickelten.

Allgemein ist anerkannt, dass Hugolino persönlich eine große Zuneigung zu dem Armutsideal des Franziskus empfand, ihn bewunderte und ihn teilweise auch nachzuahmen suchte. Wann die beiden sich zum ersten Mal begegneten, ist ungewiss, aber die Rolle, die Hugolino dann gegenüber der Bewegung einnehmen sollte, zeichnete sich zum ersten Mal ab, als sie sich im Jahr 1217 in Florenz trafen. Franziskus hatte kurz zuvor beim Kapitel in Assisi seine Brüder zur apostolischen Arbeit in andere Länder ausgesandt, und – um selbst mit gutem Beispiel voranzugehen – sich entschieden, nach Frankreich

³³ Vgl. dazu neben Sabatier (wie Anm. 26) und Feld (wie Anm. 27) u.a. Lilly Zarncke, *Der Anteil des Kardinals Ugolino an der Ausbildung der drei Orden des Heiligen Franz.*, Leipzig – Berlin 1930 (Neudruck Hildesheim 1972); Rosalind B. Brooke, *Early Franciscan Government*. Elias to Bonaventure, Cambridge 1959, 56–76; Kurt-Victor Selge, *Franz von Assisi und Hugolino von Ostia*, in: *Atti del IX Convegno storico internazionale dell'Accademia Tudertina sul tema: „San Francesco nella ricerca storica degli ultimi ottanta anni“*, Todi 1971, 159–222; Raoul Manselli, *Franziskus. Der solidarische Bruder*, Zürich – Einsiedeln – Köln 1984, 195–207.

zu gehen. Aber Hugolino hielt ihn nun davon ab, weil – wie er sagte – seine Bewegung an der römischen Kurie zahlreiche Gegner habe. Er und andere Kardinäle seien bereit, ihn dort zu unterstützen, aber das könne nur gelingen, wenn Franziskus selbst in Italien bleibe³⁴.

Wie Recht er damit hatte, wurde zwei Jahre später deutlich, als Franziskus ins Heilige Land reiste, um die Muslime zum Christentum zu bekehren. Kaum hatte er Italien verlassen, eskalierten dort die Auseinandersetzungen unter seinen Mitbrüdern. Die beiden Vikare, die er als seine Vertreter eingesetzt hatte, führten einige Neuerungen ein, die nicht seinen Vorstellungen entsprachen. Ein anderer Bruder bemühte sich an der Kurie um die Erlaubnis, einen eigenen Orden für die Pflege von Aussätzigen zu gründen, und der Bruder Philippus Longus ließ sich vom Papst die Sorge über die Frauen übertragen, die sich durch die Predigt der Franziskaner bekehrt hatten. Viele dieser Frauen wollten nun Klöster gründen, aber Franziskus hatte sich bisher strikt dagegen ausgesprochen, dass seine Brüder die Betreuung dieser Frauen übernahmen. Einige Brüder, die mit der Entwicklung nicht einverstanden waren, riefen ihn aus dem Orient zurück. In Italien begab er sich – wie die Chronik Jordans von Sachsen berichtet – aber nicht zu den Unruhestiftern in seinem Orden, sondern gleich zu Papst Honorius III. Er wagte es nicht, gleich zu ihm hineinzugehen, sondern wartete lange vor der Tür, bis der Papst herauskam. Dann redete er ihn an und sprach davon, wie schwer es sei, bei seinen vielen Geschäften zu ihm vorzudringen und mit ihm zu sprechen, wenn das notwendig sei. Stattdessen habe ihm der Papst viele Päpste gegeben, und er solle ihm nun lieber einen geben, mit dem er an Stelle des Papstes die Angelegenheiten seines Ordens beraten könne. Honorius III. war einverstanden und übertrug diese Aufgabe auf die Bitte des Franziskus an Hugolino, den Kardinalbischof von Ostia. In Verhandlungen mit ihm erreichte Franziskus auch gleich, dass dem Bruder Philippus die Sorge über die „armen Frauen“ wieder entzogen und der Bruder, der den Aussätzigenorden hatte gründen wollen, von der Kurie verwiesen wurde³⁵. So wurde Hugolino der erste

³⁴ „Frater, nolo quod vadas ultra montes, quoniam multi prelati sunt et alii qui libenter impedirent bona tue religionis in curia Romana. Ego autem et alii cardinales, qui diligimus tuam religionem libentius protegimus et adiuvamus ipsam, si manseris in circuitu istius provinciae.“ (zitiert nach Brooke [wie Anm. 33], 68f., Anm. 6).

³⁵ „Beatus Franciscus ... rediit in Ytaliam. Et ibi causis turbacionum plenus intellectus non ad turbatores, sed ad dominum papam Honorium se contulit. Ad fores ergo domini pape pater humilis iacens cubiculum tanti principis perstrependo pulsare non audebat sed eius spontaneum egressum longanimiter expectabat. Quo egresso beatus Franciscus facto ei reverentia dixit: ‚Pater papa, Deus tibi det pacem!‘ At ille: ‚Benedicat tibi Deus, fili!‘ Et beatus Franciscus: ‚Domine, cum sis magnus [dominus] et magnis sepe prepeditis negotiis, pauperes ad te accessum habere sepe non possunt nec tibi loqui, quociens necesse habent. Multos mihi papas dedisti. Da unum, cui cum necesse habeo, loqui possim, qui vice tua causas meas et ordinis mei audiat et discuciat.‘ – Ad quem papa: ‚Quem vis ut dem tibi, fili?‘ – Et ille: ‚Dominum Hostiensem‘. Et concessit. Cum ergo beatus Franciscus domino Hostiensi pape suo causas turbationis sue retulisset, litteras fratris Philippi in continentem revocavit et frater Iohannes cum suis cum verecundia a curia est repulsus.“ (Heinrich Boehmer Hrg., *Chronica fratris Jordani*, Paris 1908, 13–15).

Kardinalprotektor der Franziskaner und überhaupt der erste Ordensprotektor der Kirchengeschichte.

Der Ablauf der Begegnung, wie er von Jordan von Sachsen erzählt wird, gibt die damalige Lage des Franziskus gut wieder. Auf die Überwindung der Widerstände, die sich in seiner Bewegung erhoben hatten, konnte er nur hoffen, wenn er dabei die Unterstützung durch die Autorität des Papstes und der Kurie hatte. Und das vor allem deshalb, weil diejenigen unter seinen Brüdern, die seinem Willen entgegenstrebten, sich ebenfalls um Unterstützung durch die Kurie bemühten. Angesichts der Streitigkeiten ließ sich die Einheit der franziskanischen Bewegung nur bewahren, wenn die Autorität des Franziskus durch die Autorität der kirchlichen Hierarchie geschützt wurde. Und bei einer Bewegung, die sich schon an vielen Orten Europas und darüber hinaus ausgebreitet hatte, konnte diese Autorität auch nicht mehr von einem einzelnen Bischof, sondern nur noch vom Papst ausgeübt werden.

Andererseits wird aus den Worten, die Franziskus an den Papst richtete, deutlich, dass die Ausübung dieser Autorität bei den Franziskanern nun so häufig erforderlich war, dass der Papst allein sie nicht mehr leisten konnte. Die Rede von den „vielen Päpsten“ zeigt, dass das schon dazu geführt hatte, dass verschiedene Leute an der Kurie sich berechtigt fühlten, über die Angelegenheiten der Franziskaner zu entscheiden. Nicht nur die zahlreichen Gegner der Bewegung, sondern auch die streitenden Gruppen in ihr selbst suchten und fanden an der Kurie Personen, die ihre jeweiligen Anliegen unterstützten. Wenn das nicht zum Zerfall führen sollte, dann musste nicht nur in dem entstehenden Orden, sondern auch an der Kurie eine einheitliche Autorität eingeführt werden, die für die Belange der Franziskaner zuständig war.

Damit ist schon ein weiterer Faktor bei der Ausbildung der Kardinalprotektorate angedeutet: Die Protektoren sollten die Orden gegen schlechte Einflüsse sowohl von innen als auch von außen schützen. Nicht nur die Franziskaner, sondern auch andere Orden und religiöse Bewegungen waren sowohl durch innere Streitigkeiten bedroht als auch durch äußere Gegner, die ihnen entweder ganz die Existenzberechtigung bestritten oder zumindest ihre Tätigkeit einschränken wollten. Wenn die Kurie dennoch bestrebt war, solche Gruppen zu fördern, dann mussten die Protektoren ihre Autorität in beide Richtungen geltend machen. So hatte das Amt des Kardinalprotektors von Anfang an das Doppelgesicht, das in Zukunft immer wieder zu Auseinandersetzungen darüber führen sollte, worin eigentlich sein wahrer Sinn bestand. Später wurden immer wieder Klagen darüber laut, dass die Protektoren ihre Macht bei den Orden missbrauchten und sich über Gebühr in deren innere Angelegenheiten einmischten. Dagegen erließ 1373 Papst Gregor XI. die Bulle „Cunctos Christi fideles“³⁶, in der er den Eingriffen der Protektoren bei den Franziskanern genaue Grenzen zog. Diese Bestimmungen galten dann bald auch für die anderen Orden, mussten allerdings in den kommenden

³⁶ Abgedruckt bei Bernardino da Siena, *Il cardinale protettore negli istituti religiosi specialmente negli ordini francescani*, Florenz 1940, 162–164.

Jahrhunderten von den Päpsten immer wieder eingeschränkt werden³⁷, denn sie wurden regelmäßig übertreten, wobei häufig die Protektoren von Mitgliedern der Orden selbst zum Eingreifen gegen ihre Oberen aufgefordert wurden.

Gregor XI. verwies in seiner Bulle die Protektoren vor allem auf ihre Aufgabe, die Orden gegen äußere Feinde zu verteidigen. Das war natürlich durch das Wort *protector* auch nahe gelegt, aber tatsächlich hieß es in der 1223 approbierten Franziskanerregel, dass die Brüder sich vom Papst immer einen Kardinal als „gubernator, protector et corrector“ erbitten sollten³⁸, es muss hier also auch um Befugnisse bei dem Orden selbst gegangen sein. Und jedenfalls hatte Franz von Assisi, als er den Papst um die Beauftragung des Kardinals Hugolino bat, die größere Gefahr für seine Bewegung von den Widerständen bei seinen eigenen Brüdern ausgehen sehen, und auch in späteren Zeiten lässt sich beobachten, dass die Macht von Protektoren am größten war, wenn Orden durch innere Auseinandersetzungen geschwächt waren³⁹ oder wenn in einzelnen Orden die Oberen von vornherein eine schwache Machtstellung hatten⁴⁰.

Die Einführung des Protektors bei den Franziskanern hat ihren Grund also nicht in einer Manipulation des Franziskus durch einen machthungrigen Kardinal und künftigen Papst, sondern in Franziskus' eigener Einsicht in die tatsächliche Gefährdung seiner Bewegung. Hugolino mag manches getan haben, das nicht den ursprünglichen Absichten des Franziskus entsprach, aber er tat dies immer in Reaktion auf tatsächliche Widerstände, die sich dem Ideal entgegenstellten, und auch Franziskus selbst zeigte sich – solange er lebte – durchaus empfänglich für vernünftige Argumente, insbesondere, als es darum ging, dem Orden eine feste Struktur zu geben⁴¹.

³⁷ Zur Geschichte der Kompetenzen von Ordensprotektoren s. da Siena (wie Anm. 36), 73–109.

³⁸ „Ad haec per obedientiam iniungo ministris, ut petant a domino papa unum de sanctae Romanae Ecclesiae cardinalibus qui sit gubernator, protector, et corrector istius fraternitatis, ut semper subditi et subiecti pedibus eiusdem sanctae Ecclesiae, stabiles in fide catholica paupertatem et humilitatem et sanctum evangelium Domini nostri Jesu Christi, quod firmiter promisimus, observemus.“ (zitiert nach Kajetan Esser, *Die Opuscula des hl. Franziskus von Assisi*. Neue textkritische Edition, Grottaferrata 1989, 371).

³⁹ Bei den Dominikanern hat dies Forte für das Protektorat von Kardinal Oliviero Carafa (1478–1511) zeigen können (Forte [wie Anm. 25], 24).

⁴⁰ Vgl. dazu meine Ausführungen zur Rolle der Protektoren bei der Benediktinerkongregation der Olivetaner in meiner in Kürze erscheinenden Dissertation „Scipione Borghese als Kardinalprotektor“.

⁴¹ Vgl. dazu insbesondere Selge (wie Anm. 33), der auch keinen wirklichen Gegensatz zwischen den Intentionen des Franziskus und Hugolinos sieht. Eine durchaus zutreffende Wiedergabe der damaligen Lage ist insofern die Legende, die in diesem Zusammenhang in den Chroniken erzählt wird (vgl. Feld [wie Anm. 27], 320f.): Danach sah Franziskus in einer Vision eine Henne, die so viele Küken hatte, dass sie sie nicht alle im Schutz ihrer Flügel bergen konnte. Das deutete er als Sinnbild des Verhältnisses zwischen ihm und seinen Mitbrüdern und entschloss sich daraufhin, die Brüder der Sorge der Heiligen Römischen Kirche anzuvertrauen.

Im Übrigen geht die Entstehung der Kardinalprotektorate von Orden auch nicht auf die Idee und Initiative eines einzelnen Kardinals zurück, sondern war zumindest der Sache nach schon vorher angelegt. Schon seit Franziskus und seine Gefährten 1210 zum ersten Mal an die Kurie gekommen waren, um beim Papst die Erlaubnis für ihre Lebensweise zu erwirken, hatten sie dort Unterstützung durch einflussreiche Personen benötigt und erhalten. Zuerst war es der Bischof Guido von Assisi, der sich gerade an der Kurie aufhielt und der ihnen dann Zugang verschaffte zu Kardinal Johannes von St. Paul, dem Großpönitentiar der Kirche⁴², der von manchen schon als der erste Kardinalprotektor der Franziskaner angesehen wird⁴³. Johannes soll zunächst versucht haben, Franziskus zur Annahme einer der bestehenden Mönchsregeln zu veranlassen, aber als er damit auf dessen entschiedenen Widerstand stieß, vertrat er ihr Anliegen vor Papst Innozenz III. Einige Kardinäle erhoben zwar Bedenken, weil diese Lebensweise neu sei und über menschliche Kräfte gehe, aber auf die Fürsprache des Kardinals Johannes wurde sie schließlich vom Papst zunächst mündlich genehmigt.

Johannes von St. Paul starb 1215, und es ist nicht klar, ob gleich danach ein anderer Kardinal seine Rolle als Anwalt der franziskanischen Gemeinschaft übernahm⁴⁴. Die Franziskaner stützten sich damals auch offensichtlich auf die Hilfe von verschiedenen Kardinälen, die ihnen wohlgesonnen waren, und erst allmählich trat unter ihnen Hugolino von Ostia in den Vordergrund, bis es sich schließlich als zweckmäßig erwies, dass der Papst ihn zum besonderen Beauftragten für den Orden ernannte.

In ähnlicher Weise scheint es auch schon zuvor zur Einrichtung eines Protektorenamts bei den *Katholischen Armen* gekommen zu sein. Denn ihr Führer, Durandus von Huesca, erwähnt nicht nur mehrere Kardinäle, die seine Gemeinschaft unterstützten, sondern nennt auch Kardinal Leo Brancaloneone als denjenigen, den er sich zum Protektor und besonderen Korrektor erwählt habe⁴⁵. Die Übernahme von Schutz- und Aufsichtsver-

⁴² Vgl. dazu und zum Folgenden Grundmann (wie Anm. 28), 129–133; Selge (wie Anm. 33), 171–179; Williel R. Thomson, *The Earliest Cardinal-Protectors of the Franciscan Order: A Study in Administrative History 1210–1261*. In: SMRH 9 (1972), 21–80, hier 25–37.

⁴³ Z.B. von Thomson (wie Anm. 42), 27, 31 mit Anm. 45.

⁴⁴ Thomson (wie Anm. 42), 38f., Selge (wie Anm. 33), 179–183.

⁴⁵ „... Yperaspistem nostrum dominum Leonem tituli sancte Crucis in Iherusalem presbiterum cardinalem, cui hoc opus proposuimus destinandum specialiter eligo correctorem. Deus omnipotens, cuius est omne datum optimum et perfectum, collaudetur omni tempore, qui cordis eius et fratrum ipsius venerabilium dominorum cardinalium domini Pelagii, domini Nicholay, domini Stephani, domini Guale, domini Iohannis de Columpna et aliorum celitus inspiravit ut nobis amicarentur ipsius reverentia et amore.“ (zit. nach Christine Thouzellier [Hrg.], *Une somme anti-cathare, le Liber contra Manicheos de Durand de Huesca*, Louvain 1964, 82–84, Lesart P. Vgl. Selge wie Anm. 33, 181). Das hier verwendete „ὑπερασπιστήρ“ ist die griechische Übersetzung des Wortes „protector“, vgl. Ps 17,3 und 31 nach der Septuaginta und Vulgata. Die Schrift des Durandus ist zwar erst nach 1223 entstanden, Leo Brancaloneone war aber schon Kardinal, als die Katholischen Armen 1208 ihre kirchliche Anerkennung erhielten (s. S. 30), kann also schon ihr Protektor gewesen sein, bevor es dieses Amt bei den Franziskanern gab.

hältnissen über neue geistliche Gemeinschaften durch Kardinäle lag offenbar in der Luft⁴⁶. Es hatte sich gezeigt, dass Armutsbewegungen leicht in die Häresie abgleiten konnten, und deshalb war die Kurie seit Innozenz III. bemüht, solche Bewegungen unter besondere Aufsicht zu stellen.

Dann war sie aber auch bereit, diese Bewegungen in Schutz zu nehmen, wenn sie von anderer Seite in der Kirche immer noch Angriffen ausgesetzt waren. Und das geschah in der Folgezeit auch bei den Franziskanern nicht selten. Die ersten Mitglieder des Ordens, die auf ihren Missionsreisen nach Frankreich und Deutschland kamen, gerieten dort schnell in den Verdacht der Ketzerei, und es war der Protektor Hugolino, der ihnen bei Honorius III. einen Schutzbrief erwirkte, in dem der Papst erklärte, ihre Lehre sei katholisch und ihre Gemeinschaft sei von der römischen Kirche anerkannt⁴⁷. Franziskus selbst soll zwar gegen solche Schutzbriefe gewesen sein, denn er war der Meinung, dass seine Brüder eher die Ausweisung durch örtliche Bischöfe in Demut hinnehmen als sich durch den Appell an eine höhere Instanz gegen sie wehren sollten. Dennoch wandten sich einige Brüder an den Protektor, und Hugolino scheint nicht eingesehen zu haben, wieso er hier nicht helfen sollte, wo er doch helfen konnte.

Zumal der Streit der Franziskaner mit Bischöfen und Klerus wohl schon hier einen Hintergrund hatte, der in der Folgezeit zu einem Dauerkonflikt mit weitreichenden Folgen führen sollte. Schon die Waldenser scheinen ja an den Orten ihrer Predigt vom Klerus als unerwünschte Konkurrenz angesehen worden zu sein, nicht nur, weil sie Priestern und Mönchen ihren Reichtum vorwarfen, sondern auch, weil das Volk zu ihren Predigten strömte und die bisherigen Seelsorger weniger Zulauf hatten. Da war der Vorwurf der Häresie gegen die Waldenser gerade recht gekommen.

Im Grunde bedeuteten aber die Angehörigen der Bettelorden überall dort, wo sie hinkamen, für den etablierten Klerus eine ähnliche Konkurrenz wie zuvor die Waldenser, nur mit dem Unterschied, dass die Bettelorden nun mit der Rückendeckung der Päpste auftraten und sich dadurch die Gewichte in dem Konflikt verschoben. Durch das ganze Spätmittelalter zieht sich in der lateinischen Kirche der Kampf zwischen den Bettelorden und dem Pfarrklerus um die Kompetenzen in der Seelsorge. In jeder Stadt, in der die Franziskaner oder Dominikaner sich niederließen, wehrten sich die Pfarrer dagegen, dass sie dort eigene Kirchen bauten und Gottesdienste abhielten, zu denen die Leute ebenso gut gehen konnten wie in ihre Pfarrkirchen. Die Ordensleute predigten und spendeten die Sakramente, sie beerdigten Stadtbürger auf den Friedhöfen ihrer Klöster und nahmen dafür Gebühren und Stiftungen entgegen, die sonst wohl den Pfarreien zugeflossen wären. Und sie konnten das alles tun, weil die Päpste in dem Streit zumeist auf ihrer Seite standen und ihnen immer wieder Privilegien verliehen, mit denen ihnen die Seelsorgstätigkeit in den Pfarreien ausdrücklich erlaubt wurde. 1254 gab Papst Innozenz IV. einmal dem Druck des Weltklerus nach und widerrief in der Bulle *Etsi animarum* den größten Teil dieser Privilegien. Als er aber wenige Tage später starb, werteten manche in den Bettelorden das als Gottesurteil, umso mehr, als zu seinem Nachfolger der

⁴⁶ Vgl. Hofmeister (wie Anm. 60), 426f., 432.

⁴⁷ Selge (wie Anm. 33), 193f.

Protektor der Franziskaner gewählt wurde, Kardinal Rainald von Segni, der als Papst Alexander IV. das Protektorat über den Orden beibehielt und die Bulle sofort widerrief⁴⁸.

Die Päpste hielten die Seelsorge durch die Bettelorden für wirkungsvoller, und das wohl insgesamt zu recht⁴⁹. Nun, nachdem die Gefahr der Häresie in der Armutsbewegung durch die Organisation in Orden gebannt war, lag es deshalb sogar im Interesse der Päpste, die armen Prediger zu unterstützen, zumal sie sich auf diese Weise auch deren besondere Loyalität sicherten. Denn die Orden waren ihrerseits viel stärker vom Papsttum abhängig als die Bischöfe und der Weltklerus. Ihre Existenz als überdiözesane geistliche Gemeinschaften war angewiesen auf die Unterordnung unter eine überdiözesane kirchliche Autorität, nicht nur, um sie im Streit mit örtlichen Vertretern der Hierarchie zu schützen, sondern auch, um Streitigkeiten in den eigenen Reihen bewältigen zu können. Denn solche gab es gerade bei den Franziskanern reichlich. Hatte schon bei den Mönchen der früheren Jahrhunderte das Streben nach christlicher Vollkommenheit immer wieder zu erbitterten Auseinandersetzungen und Spaltungen geführt, so machte nun paradoxerweise gerade die Bemühung um Armut und Demut die Franziskaner zu einem besonders streitsüchtigen Orden. Auch bei ihnen entwickelte sich die gleiche Problematik wie bei anderen Armutsbewegungen: Der Anspruch, das Evangelium radikal zu verwirklichen, führte zu einer Frontstellung gegenüber denen, die man für weniger radikal hielt. So brachte er die Versuchung mit sich, sich anderen Christen überlegen zu fühlen, und das nicht nur außerhalb, sondern auch innerhalb des eigenen Ordens.

Die geschichtstheologischen Thesen von Joachim von Fiore fanden unter den Franziskanern eine große Verbreitung, weil man danach Franziskus als den von Gott gesandten Propheten eines neuen Weltalters ansehen konnte⁵⁰, und das ließ viele erst recht glauben, dass man bei der Verwirklichung seines Ideals auch nicht die kleinsten Kompromisse eingehen dürfe. Aber schon über die genaue Gestalt des Ideals waren sich die Franziskaner gar nicht einig. Die Auseinandersetzungen über die richtige Interpretation von Franziskus' Absichten hatten ja schon zu dessen Lebzeiten begonnen, und sie verschärften

⁴⁸ Vgl. zur besonders intensiven Unterstützung Alexanders für die Bettelorden im Streit mit dem Weltklerus Thomson (wie Anm. 42), 63–75. – Die wechselnden Erlasse der Päpste in dieser Auseinandersetzung lösten übrigens die erste Diskussion über die Unfehlbarkeit des Papstes aus, vgl. Brian Tierney, *Origins of Papal Infallibility 1150–1350. A Study on the Concepts of Infallibility, Sovereignty and Tradition in the Middle Ages*, Leiden 1972, sowie Josef Ratzinger, *Der Einfluss des Bettelordensstreits auf die Entwicklung der Lehre vom päpstlichen Universalprimat, unter besonderer Berücksichtigung des heiligen Bonaventura*, in: Johann Auer, Hermann Volk (Hrg.), *Theologie in Geschichte und Gegenwart*. München 1957, 697–724.

⁴⁹ Dass auch die Orden dann gerade durch ihre Beliebtheit in den Genuss von Spenden und regelmäßigen Einkünften kamen und ihr Armutsideal dadurch im Lauf der Zeit mehr und mehr in Frage gestellt wurde, steht auf einem anderen Blatt.

⁵⁰ S. dazu Marjorie Reeves, *The Influence of Prophecy in the later Middle Ages. A Study in Joachimism*, Oxford 1969, darin über die Franziskaner 175–241; Ernst Benz, *Ecclesia Spiritualis. Kirchenidee und Geschichtstheologie der franziskanischen Reformation*, Stuttgart 1964.

sich, je mehr der Orden bei seiner Ausbreitung in Situationen geriet, die der Gründer nicht vorausgesehen hatte⁵¹. Die Übernahme von Verpflichtungen in der Seelsorge, die Organisation der Ausbildung im Orden, der Bezug von festen Häusern führten noch im 13. Jh. zur Protestbewegung der Spiritualen, die den Kern des Ideals in der radikalen Armut und Ungebundenheit sahen. Gerade unter den Spiritualen waren die Ideen Joachims von Fiore besonders populär, denn sie lieferten ihnen Argumente im Kampf gegen ihre Gegner, denen sie vorwarfen, sich gegen den göttlichen Heilsplan zu versündigen, wenn sie sich an die Verhältnisse anpassten, die dem vergangenen Weltalter angehörten. Und als am Ende des 13. Jhs. die Päpste der gemäßigten Richtung im Orden zum Sieg verhalfen, beriefen sich die radikalsten unter den Spiritualen darauf, dass im neuen Zeitalter des Heiligen Geistes die Herrschaft des Papsttums in der Kirche durch die geistliche Herrschaft der armen Mönche abgelöst worden sei und die Päpste kein Recht hätten, über den Orden zu verfügen. Das war für die Päpste und den größten Teil der Christenheit nicht akzeptabel, und so kam es bei den Franziskanern doch noch einmal zur Abspaltung einer häretischen Gruppe, der Fratizellen.

Aber auch danach gingen die Auseinandersetzungen innerhalb des Ordens über die richtige Interpretation der Absichten ihres Gründers weiter. Am Ende des 14. Jhs. formierte sich die Bewegung der Observanten, die erneut die Rückkehr zur ursprünglichen Armut und zur wörtlichen Beachtung der Regel des hl. Franziskus versuchte. Nur forderten die Observanten nun nicht mehr, dass alle anderen sich ihnen anschließen müssten. Unter diesen Umständen fanden sich die Päpste dann bereit, einzelne Konvente zu genehmigen, die nach der strengen Observanz lebten. Als diese Konvente aber immer zahlreicher wurden, kam es zur gleichen Entwicklung wie bei den Klosterreformen des Hochmittelalters: Es erwies sich als notwendig, die reformierten Konvente organisatorisch von den übrigen zu trennen. Trotz aller Versuche, die Einheit des Ordens zu bewahren, vertiefte sich die Kluft im 15. Jh. immer mehr, bis schließlich 1517 Papst Leo X. nichts anderes übrig blieb, als die Franziskaner endgültig in zwei verschiedene Orden, die Observanten und die Konventualen, aufzuspalten, zu denen wenig später noch die Kapuziner als dritter franziskanischer Orden hinzukamen.

In all diesen Streitigkeiten zeigte sich, dass kein Orden so sehr auf die Autorität des Papsttums angewiesen war wie die Franziskaner. Und deshalb ist es kein Zufall, dass das Amt des Kardinalprotektors gerade bei ihnen entstand. Franz von Assisi hatte seinerzeit festgestellt, dass er sich in den Anliegen seiner Gemeinschaft so oft an den Papst wenden musste, dass dieser damit überlastet war, und ihn deshalb gebeten, einen seiner Mitarbeiter für solche Fragen zu delegieren. Zwar mussten auch später noch die großen Konflikte der Franziskaner mit dem Weltklerus und im eigenen Orden durch päpstliche Bullen entschieden werden, aber diese Entscheidungen wurden nun von den Protektoren mit vorbereitet, die außerdem mit den weniger wichtigen Angelegenheiten befasst waren.

⁵¹ Diese Entwicklungen hat mit großer Klarheit der hl. Bonaventura analysiert. Vgl. Schreiner (wie Anm. 16), 333–338.

In dieser Hinsicht ist noch viel Forschungsarbeit zu leisten⁵², aber auf einen Bereich soll hier noch eingegangen werden, weil er schon bei der Entstehung des Franziskanerprotektorats eine große Rolle spielte und weiteres Licht auf diese Entstehung wirft. Es ist vielleicht bezeichnend, dass die modernen Kritiker des ersten Protektors Hugolino dessen Eingriffe in den Orden dort am wenigsten kritisiert haben, wo sie am intensivsten waren und auf den größten Widerstand des Franziskus stießen: bei der Eingliederung des weiblichen Zweigs in den Franziskanerorden.

Es hatte sich schnell gezeigt, dass die Predigt der Bettelorden bei Frauen genauso viel Wirkung zeigte wie bei Männern. Das lag auch durchaus in der Absicht der Ordensleute, die dann allerdings bald vor dem Problem standen, was aus den Frauen werden sollte, die sich nun zu einem radikalen Leben nach dem Evangelium entschlossen hatten. Denn es war klar, dass sie das nicht in der gleichen Weise tun konnten wie die Männer. Sie konnten sich schwerlich ihren Lebensunterhalt durch öffentliches Betteln verdienen, sondern mussten in geschlossenen Klöstern leben, und sie waren dort für die Spendung der Sakramente auf Priester angewiesen, die von außen kamen. Die zahlreichen Frauen, die in ganz Europa auf die Predigt der Bettelorden hin Klöster gründeten oder gründen wollten, erwarteten oft ihre wirtschaftliche Absicherung, zumindest aber ihre seelsorgerische Betreuung von den Franziskanern und Dominikanern. Damit stießen sie aber auf äußersten Widerwillen in beiden Orden, wo man solche Verpflichtungen als Behinderung der apostolischen Ungebundenheit ansah. Es waren dann die Päpste, die in einem langen Prozess die Verpflichtung der männlichen Ordenszweige durchsetzten, die Frauenklöster zu betreuen, und die damit die weiblichen Zweige eigentlich erst schufen⁵³.

Im Fall der Franziskaner waren an diesem Prozess wesentlich die Kardinalprotektoren beteiligt. Eine der ersten Aktivitäten des Kardinals Hugolino war – noch bevor er Protektor wurde – seine Sorge für die zahlreichen geistlichen Gemeinschaften von Frauen, die sich im Rahmen der Armutsbewegung in Mittelitalien gebildet hatten. Er sicherte ihre Existenz in den Klöstern, fasste sie durch eine gemeinsame Regel zu einem Orden zusammen und war bestrebt, sie durch franziskanische Seelsorger und Visitatoren betreuen zu lassen. Damit aber biss er bei Franziskus auf Granit. Denn trotz seiner engen Beziehung zur hl. Klara von Assisi und ihrem Kloster *S. Damiano* wollte der Begründer der „minderen Brüder“ auf keinen Fall mindere Schwestern, und als erste Amtshandlung hatte 1220 der Protektor Hugolino auf sein Verlangen dafür zu sorgen, dass dem Bruder Philippus die Sorge über die Frauen wieder entzogen wurde, die er sich während Franziskus' Abwesenheit hatte übertragen lassen⁵⁴. Doch war diese Beauftragung mit Wissen und Billigung von Hugolino geschehen, der seine Pläne nun zwar zurückstellte, sie aber sofort wieder aufnahm, nachdem Franziskus

⁵² Einen gewissen Einblick bieten bisher nur die Arbeiten von Thomson (wie Anm. 42) und da Siena (wie Anm. 36).

⁵³ Ausführlich dargestellt ist dieser Prozess bei Grundmann (wie Anm. 28), 199–318.

⁵⁴ S. oben S. 33. Vgl. Grundmann (wie Anm. 28), 263f.

1226 gestorben und er 1227 als Gregor IX. zum Papst gewählt worden war. Es ist hier nicht der Ort, um das nun folgende zähe Ringen zwischen den Päpsten und den Organen des Ordens darzustellen⁵⁵. Wichtig ist nur, dass die Protektoren dabei immer auf der Seite der Frauen und der Päpste standen, bis auf einen kurzen Zeitraum zwischen 1261 und 1263, als die Klarissen, wie der Frauenorden inzwischen hieß, einen eigenen Kardinalprotektor bekommen hatten. In dieser Situation übernahm der Protektor des männlichen Zweigs, Kardinal Giovanni Gaetano Orsini, sofort den Standpunkt seines Ordens und ließ alle Franziskaner aus den Frauenklöstern abziehen. Doch das führte zum Streit mit dem Protektor der Klarissen, der schnell vor den Papst getragen wurde. Urban IV. sah auch bald ein, dass man die Frauenklöster nicht ohne Seelsorger lassen könne und dass das beste Mittel dazu sei, die Protektorate der beiden Orden wieder zu vereinigen. So wurde schon 1263 Kardinal Orsini auch zum Protektor der Klarissen ernannt und *ihm* die Aufgabe übertragen, für Seelsorger in den Frauenklöstern zu sorgen. Das hätten somit nicht unbedingt Franziskaner sein müssen, aber Orsini schwenkte nun um und sorgte dafür, dass faktisch die Mitglieder des männlichen Zweigs überall die Sorge für die Klarissenklöster übernahmen, bis ihnen 1297 auch offiziell wieder die *cura monialium* übertragen wurde und sie dies schließlich akzeptierten.

Der Protektor behielt allerdings die Gesamtverantwortung für die Klarissen, den *Zweiten Orden*, und übrigens auch für den *Dritten Orden*, die angeschlossenen Laiengemeinschaften, deren Betreuung von den Brüdern des Ersten Ordens ebenfalls nicht immer gern übernommen wurde⁵⁶. Der Zweite und der Dritte Orden konnten ohne die Hilfe einer äußeren Autorität noch weniger existieren als der Erste Orden, die ursprünglichen Franziskaner.

Es stellt sich nun allerdings die Frage, warum bei dem zweiten großen Bettelorden, den Dominikanern, das Amt des Kardinalprotektors erst viel später, am Ende des 14. Jhs. eingeführt wurde⁵⁷. Hierzu ist zunächst zu bemerken, dass auch die dauerhafte Inkorporation von Frauenklöstern in den Dominikanerorden das Werk eines Kardinals war, Hugos von St. Cher, dem diese Aufgabe 1254 von Papst Innozenz IV. übertragen wurde und der sie in wenigen Jahren löste⁵⁸, ohne dabei den offiziellen Titel eines Protektors zu tragen. Ansonsten wird man wohl sagen können, dass infolge ihrer

⁵⁵ S. dazu Grundmann (wie Anm. 28), 235–284 und 303–312. Zur Tätigkeit Hugolinos siehe auch Zarncke (wie Anm. 33), 26–77. Zarncke kommt zu dem Schluss, dass eigentlich Hugolino als Gründer des weiblichen Zweigs der Franziskaner gelten muss.

⁵⁶ Vgl. Moorman (wie Anm. 32), 216. – Ob die Sorge der Protektoren für den Dritten Orden ebenfalls schon auf Hugolino von Segni zurückgeht, haben auch die Untersuchungen Zarnckes (wie Anm. 33, 78–102) nicht klären können. Jedenfalls wurde der Protektor der Franziskaner auch gelegentlich als „protector trium ordinum“ bezeichnet (Helmut Holzapfel, *Handbuch der Geschichte des Franziskanerordens*, Freiburg 1909, 175).

⁵⁷ Die erste Erwähnung eines Kardinalprotektors bei den Dominikanern findet sich in den Akten des Generalkapitels von 1376. Vgl. dazu Forte (wie Anm. 25).

⁵⁸ Vgl. Grundmann (wie Anm. 28), 289–295.

Ausrichtung und inneren Struktur die Dominikaner weniger Lenkung durch eine äußere Autorität brauchten als die Franziskaner. Im Mittelpunkt ihres Ideals stand nicht die radikale Armut, sondern die Predigt, und von Anfang an wurde die gesamte Organisation des Ordens darauf ausgerichtet, diesem Ziel zu dienen. Für das Leben in den Klöstern galt die alte Augustinusregel, und für den überregionalen Zusammenhalt wurden Ordenskonstitutionen geschaffen, deren Effektivität bald berühmt war, so dass zumindest in den ersten Jahrzehnten ein besonderer Beauftragter des Papstes für den Orden nicht nötig war⁵⁹.

Dafür wurden aber inzwischen Kardinalprotektoren auch bei anderen Orden eingeführt⁶⁰. Der interessanteste Fall ist dabei wohl der der Augustinereremiten, weil hier ein Orden von seinem Protektor überhaupt erst gegründet wurde⁶¹. Die Augustinereremiten behaupteten zwar später lange Zeit hartnäckig, sie seien vom hl. Augustinus selbst gegründet worden, in Wirklichkeit entstanden sie aber erst in der Mitte des 13. Jhs. durch den Zusammenschluss mehrerer Kongregationen von Eremiten in Italien. Ihr Name rührt daher, dass sie damals auf die Regel verpflichtet wurden, die Augustinus im 5. Jahrhundert für das Zusammenleben von Klerikern und religiösen Laien in seiner Bischofsstadt Hippo verfasst hatte. Diese Regel hatte in der lateinischen Kirche immer großes Ansehen genossen und ihre Existenz neben der Benediktregel hatte mit dazu beigetragen, dass sich niemals das Ideal eines völlig einheitlichen Mönchtums durchgesetzt hatte. Die Augustinusregel erwies sich als besonders geeignet für religiöse Vereinigungen, die kein so intensives Gemeinschaftsleben führen wollten oder konnten, wie es in den Benediktinerklöstern üblich war. Das galt z. B. für Kleriker und führte im 11. Jh. zur Entstehung der Augustinerchorherren. Es konnte aber auch für Eremiten gelten, wenn sie sich zusammenschlossen. Und der organisatorische Zusammenschluss von Eremiten in Orden wurde spätestens nach dem 4. Laterankonzil von der römischen Kurie intensiv betrieben.

Die Beschlüsse des Konzils hatten ja der Kurie den Anlass gegeben, eine durchgreifende Systematisierung des Mönchslebens zu betreiben⁶². Neben den bereits bestehenden Orden sollten nun auch alle anderen Klöster und Mönche zu organisatorischen Einheiten zusammengeschlossen werden, deren Äbte sich dann treffen und als Vertreter eines *ordo* verstehen würden. Das war natürlich gerade bei Eremiten eine schwierige Aufgabe, die aber insofern erleichtert war, als sich viele Eremiten schon zu kleineren Einheiten verbunden hatten und auch häufig bereits in gemeinsamen Häusern lebten.

⁵⁹ Interessanterweise erreichte aber später die Macht des Protektors bei den Dominikanern einen Höhepunkt, als um 1500 der Orden durch Reformbewegungen gespalten und seine Zentralgewalt geschwächt war. S. dazu Anm. 39.

⁶⁰ S. dazu Philipp Hofmeister OSB, Die Kardinalprotektoren der Ordensleute. In: TThQ 142 (1962), 425–464, bes. 431–446.

⁶¹ Das Folgende fußt in erster Linie auf Francis Roth, Cardinal Richard Annibaldi, First Protector of the Augustinian Order (1243–1276), in: Aug (L) 2 (1952) 26–60, 108–159 und 230–247; 3 (1953) 21–34 und 283–313; 4 (1954) 5–24.

⁶² S. oben S. 23–26.

1244 entstand dann eine Kongregation aller Eremiten in der Toskana, die von Papst Innozenz IV. bestätigt wurde, der ihnen die Augustinusregel gab, sie direkt dem Heiligen Stuhl unterstellte und ihnen Privilegien gegenüber den Diözesanbischöfen verlieh, wie sie auch die Bettelorden hatten. Außerdem erhielten sie einen gemeinsamen Oberen und als Stützpunkt in Rom das Kloster S. Maria del Popolo, in dem später der Augustinereremit Martin Luther bei seinem römischen Aufenthalt wohnen sollte.

Für die Überlassung dieses Klosters durch die Franziskaner, denen es zuvor gehört hatte, hatte Kardinal Richard Annibaldi gesorgt, der vom Papst beauftragt worden war, die Gründung der toskanischen Eremitenkongregation durchzuführen, und der somit zu ihrem Protektor wurde. Die Kongregation breitete sich nun schnell auch in anderen Ländern aus und wurde 1256 mit vier weiteren italienischen Eremitenkongregationen zu einem Orden vereinigt. Das Vereinigungskapitel in S. Maria del Popolo war von Papst Alexander IV. einberufen worden, der danach die Ergebnisse in einer Bulle bestätigte, geleitet wurde das Kapitel aber von Kardinal Annibaldi, der dem neuen Orden auch seinen Namen gab: „Ordo Eremitarum Sancti Augustini“. Allerdings gaben die meisten Mitglieder des neuen Ordens nun ihr Eremitendasein auf, zogen in gemeinsame Konvente in den Städten und widmeten sich der Seelsorge. Das entsprach den Wünschen des Papstes und des Protektors, die hier das erfolgreiche Modell der Bettelorden auf andere Mönche übertrugen, ungeachtet dessen, dass nun die Franziskaner und Dominikaner die Augustinereremiten vielerorts als Konkurrenz empfanden, es den ersten Bettelorden also genauso ging, wie wenige Jahrzehnte zuvor dem Weltklerus mit ihnen.

Die Hauptlast bei der Gründung und Leitung der Augustinereremiten trug in jenen Jahren eindeutig Kardinal Annibaldi⁶³, dem dafür von den Päpsten die gleichen Vollmachten wie dem Protektor der Franziskaner gegeben worden waren. Die zahlreichen päpstlichen Bullen für die Augustinereremiten wurden von ihm vorbereitet, und er setzte sich intensiv für die Ausbreitung des Ordens ein. Andererseits neigte er schon dazu, sich in die Leitung des Ordens auch da einzumischen, wo dessen Organe selbstständig hätten handeln können, was dazu führte, dass der dritte Ordensgeneral von seinem Amt zurücktrat.

Das Beispiel der Augustinereremiten zeigt, dass die Päpste in der Mitte des 13. Jhs. endgültig von einer reaktiven zu einer aktiven Rolle bei der Gründung und Gestaltung von Orden übergegangen waren. 1336 versuchte Papst Benedikt XII. sogar, für die alten Benediktinerklöster ein Provinzsystem einzuführen. Zwar ließen sich die Bestimmungen seiner Reformbulle letztlich nicht durchsetzen, weil die Autonomietraditionen der einzelnen Klöster zu stark waren⁶⁴, aber dafür entstanden bald unter den Benediktinern selbst Reformkongregationen, die überregionale Leitungsstrukturen ausbildeten und so die Politik der Päpste bestätigten und unterstützten.

⁶³ Zu Annibaldis Amtsführung s. Roth (wie Anm. 61) 3 (1953) 23–27.

⁶⁴ Zu diesem Vorgang s. Franz J. Felten, Die Ordensreformen Benedikts XII. unter institutionengeschichtlichem Aspekt, in: Melville (wie Anm. 16), 369–435.

Zu einem wesentlichen Helfer bei dieser Politik entwickelten sich die Kardinalprotektoren. Wenn die Kompetenzen der Protektoren auch in späteren Jahrhunderten immer relativ unscharf umschrieben blieben, so hängt das einfach mit der Entstehung des Amtes zusammen, bei der die Päpste ursprünglich ihre Vollgewalt über die Mönche auf die Kardinäle delegiert hatten, weil sie selbst nicht mehr genügend Zeit hatten, um sich mit den immer zahlreicher werdenden Orden zu befassen. In der wohl ersten Ernennungsbulle für einen Kardinalprotektor übertrug 1263 Papst Urban IV. dem Kardinal Giovanni Gaetano Orsini das Recht, als Protektor der Franziskaner alles zu tun und anzuordnen, was ihm zum Wohl des Ordens nötig erscheine⁶⁵. Wenn besonders wichtige Angelegenheiten von Orden auch weiterhin durch päpstliche Bullen geregelt wurden, dann weniger deshalb, weil die Päpste den Kardinälen nicht trauten, sondern vor allem, weil dafür die Autorität eines Kardinals nicht ausreichte.

Die Franziskanerregel hatte ja ursprünglich von „gubernator, protector et corrector“ gesprochen⁶⁶, und die Einschränkung auf den Namen und die Funktion eines Protektors geschah erst später. Denn es stellte sich bald heraus, dass manche Kardinäle eher zu viel Zeit für die Orden hatten. Jedenfalls war bei vielen Protektoren zu beobachten, dass sie sich in die Angelegenheiten ihrer Orden auch dann einschalteten, wenn diese sie durchaus selbst bewältigen konnten. Einzelne Ordensmitglieder oder Parteien in den Orden, die sich gegen die Autorität der Oberen nicht durchsetzen konnten, waren leicht bereit, die Protektoren um ihr Eingreifen zu bitten, und für die Kardinäle bot sich hier eine Möglichkeit, Patronage zu üben und dadurch ihren persönlichen Einfluss zu vergrößern. Die Oberen wiederum konnten gegen solche Eingriffe nur an den Papst appellieren. So ließen die Päpste in den folgenden Jahrhunderten immer wieder Erlasse ergehen, in denen sie sich auf den nun eingebürgerten Namen *protector* beriefen und versuchten, die Kompetenzen der Protektoren auf die Angelegenheiten einzugrenzen, in denen die Orden tatsächlich der Hilfe von außen bedurften. Nur bei solchen Gelegenheiten bemühten sich die Päpste dann auch, den Umfang dieser Kompetenzen genauer zu beschreiben⁶⁷. Aber weil die verschiedenen Orden je nachdem mehr oder weniger Hilfe von außen brauchten, war eine einheitliche Regelung nie zu erreichen und mussten immer wieder Sonderbestimmungen für einzelne Orden geschaffen werden.

1586 gründete dann Sixtus V. die Kongregation für die Ordensleute. Wir haben es dabei wohl mit einem klassischen Fall des Übergangs von personaler zu bürokratischer Herrschaft zu tun, allerdings übernahm die neue Behörde nur sehr langsam von den Kardinalprotektoren die Kompetenzen bei der Aufsicht über die Orden, auch deshalb, weil die Orden selbst es lieber mit einzelnen Kardinälen zu tun haben wollten, für die das Wohlergehen ihrer

⁶⁵ „... ordinandi, statuendi, et faciendi omnia per te vel alium seu alios, tam in spiritualibus quam temporalibus, quae ad salutem statum memorati ordinis generaliter et specialiter expedire videris ...“ Zit. nach Roth (wie Anm. 61) 3 (1953) 24, Anm. 354.

⁶⁶ S. Anm. 38.

⁶⁷ S. S. 35 mit Anm. 37.

Orden auch eine Frage des persönlichen Prestiges war. Abgeschafft wurde die Institution der Ordensprotektoren erst 1964 von Papst Paul VI.⁶⁸

Fassen wir unsere Ergebnisse zusammen: Dass es in der katholischen Kirche des Westens überhaupt Orden gibt, liegt an der Rolle, die das Papsttum dort spielte. In der Ostkirche waren die Voraussetzungen zur Organisation des Mönchtums in Orden nicht gegeben, weil es dort keine überdiözesane geistliche Autorität gab, die über überdiözesane Verbände von Mönchen und Klöstern die erforderliche kirchliche Aufsicht hätte führen können. Solche Verbände entwickelten sich in der lateinischen Kirche seit dem 10. Jh. mit der Unterstützung der Päpste, die dadurch ihrerseits von den Orden Unterstützung für ihren universalkirchlichen Machtanspruch erhielten. Ein entscheidender Schritt in diesem Prozess vollzog sich am Anfang des 13. Jhs., als zunächst das 4. Laterankonzil festlegte, dass alle Klöster sich in überregionalen Verbänden zusammenschließen sollten, und als wenig später mit den Bettelorden ein neuer Typ des Mönchtums entstand, bei dem der einzelne Mönch nicht mehr an ein Kloster gebunden war, sondern an einen tendenziell weltweit verbreiteten Personenverband. Zunächst bei den Franziskanern und dann auch bei anderen Orden erwies sich nun die Betreuung durch die Päpste als so aufwendig, dass es notwendig wurde, die weniger wichtigen Angelegenheiten zu delegieren. So entstand das Amt der Kardinalprotektoren, das dann auch eine Rolle spielte, als es in der Folgezeit darum ging, das Ordenswesen insgesamt zu systematisieren. Erst seit der frühen Neuzeit wurden die Aufgaben der Kardinalprotektoren langsam von einer päpstlichen Behörde, der Kongregation für die Ordensleute, übernommen.

⁶⁸ Genauer gesagt sollten von diesem Zeitpunkt ab keine neuen Protektoren mehr ernannt werden. Das entsprechende Schreibens des Kardinalstaatssekretärs vom 28. April 1964 in AKathKR 134 (1965) 499.